

Kundeninformation

1. Informationen über Finanzinstrumente

Vermögensverwaltungs-Gesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden und potenziellen Kunden angemessene Informationen über Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen haben eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente zu enthalten, damit der Kunde seine Anlageentscheidungen auf genügend fundierter Grundlage treffen kann.

Sämtliche relevanten Informationen finden Sie in der Broschüre des Liechtensteinischen Bankenverbandes über Risiken im Effektenhandel, welche ein Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag ist.

2. Kundenkommunikation

Die Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt, Neugasse 17, FL9490 Vaduz erreichen Sie unter folgender

Telefonnummer: +423 232 82 82

Telefaxnummer: +423 232 82 00

E-Mail: office@consensus-partner.li

Die Grundlage unserer Kommunikation ist Deutsch. Die entsprechenden Dokumente der Beauftragten erhalten Sie ebenfalls in deutscher Sprache.

Die weitere Kommunikation zwischen der Beauftragten und Ihnen als Kunden wird im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass die allfällige Verwendung von E-Mails in Bezug auf die Vertraulichkeit gewisse Risiken beinhaltet.

3. Aufsichtsbehörde

Die Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt untersteht der Aufsicht der FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz (www.fma-li.li).

4. Kundeneinstufung

Wir möchten Sie informieren, dass wir in der Regel Kunden als nicht-professionelle Kunden einstufen, weil sie damit das höchste Schutzniveau geniessen. Eine Aufklassierung (Senkung des Schutzniveaus) ist auf Antrag möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Sollten Sie Fragen dazu haben, kontaktieren Sie uns bitte.

5. Berichterstattung und Rechnungslegung

Die Details zur Berichterstattung und Rechnungslegung sind dem Vermögensverwaltungsvertrag zu entnehmen.

6. Massnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens

Die Beauftragte erbringt lediglich Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Sie verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden.

7. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind dem Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag zu entnehmen.

8. Benchmark

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Vermögensentwicklung erhält der Kunde eine Performanceübersicht der gängigsten Aktien-, Obligationen-, und Währungsindices. Wünscht der Kunde zusätzlich einen regelmässigen Performancevergleich mit einer Benchmark, so ist dies vorgängig schriftlich fest zu halten und hat allfällige Konsequenzen auf die Anlagepolitik.

9. Anlageziele / Art der zulässigen Anlagen

Die Anlageziele im Rahmen der Vermögensverwaltung (Portfoliomanagement) werden im Kundenprofil (bzw. Anlegerprofil) definiert, welches Teil des Vermögensverwaltungsvertrages ist. Die Art der zulässigen Anlagen ergibt sich ebenfalls aus dem Vermögensverwaltungsvertrag.

10. Bewertung von Finanzinstrumenten

Die Beauftragte verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fonds-Gesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des Ausführungsplatzes / liquidesten Marktes in diesen Titeln ermittelt.

Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten vorgenommen.

11. Ausführung von Aufträgen

Die Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen sind dem Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag zu entnehmen («Execution Policy»).

12. Kosten

CONSENSUS PARTNER

Die Kosten sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt und können dort entnommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Kunden aus der Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den für sie angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt umfasst sind und ihm in Rechnung gestellt werden können.

13. Beschwerdeverfahren / Schlichtungsstelle

Zur Einreichung einer Beschwerde ist grundsätzlich das nachfolgende Formular zu verwenden. Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die obgenannte E-Mail-Adresse der Beauftragten einzureichen. Die Beauftragte wird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die untenstehende Schlichtungsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme der Beauftragten abzuwarten.

Liechtensteinische Schlichtungsstelle	Telefon	+ 423 220 20 00
Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt	Fax	+ 423 220 00 01
Postfach 343 / Landstrasse 60	E-Mail	info@schlichtungsstelle.li
FL-9490 Vaduz		

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Rechtsprechungsbefugnis. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

14. Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung (EAS)

Gemäss Bewilligungsvoraussetzung ist die Consensus Partner (Liechtenstein) Anstalt der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung angeschlossen (Teilnehmer-Nummer 2055).